

1. § 215 ist eine neue Bestimmung zum **Schutze der inneren Ordnung** des **Arbeiter-und-Bauern-Staates**, die charakteristische Formen der Mißachtung der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zusammenfaßt. Hervorzuheben ist jedoch, daß sie nicht zu einer Erweiterung der Strafbarkeit führt. Die mit ihr unter Strafe gestellten Handlungen wurden auch bisher, z. B. als Landfriedensbruch, Körperverletzung, Sachbeschädigung usw., bestraft. Mit der früheren rechtlichen Regelung war es nicht möglich, das Spezifische aller Erscheinungsformen rowdyhafter Handlungen auch rechtlich zu erfassen.
2. Das typische Rowdydelikt ist das **Gruppendelikt** nach Abs. 1. Es erfordert die Beteiligung an einer Gruppe (vgl. wegen des Begriffs der Gruppe § 22 Anm. 11 und § 162 Anm. 5 und 6), die gegenüber Personen Gewalttätigkeiten, Drohungen oder grobe Belästigungen begeht oder Beschädigungen von Sachen oder Einrichtungen vornimmt. Die öffentliche Ordnung nur geringfügig störende Verhaltensweisen (solche sind zwar bei Gewalttätigkeiten kaum, wohl aber bei den übrigen Tatbestandsalternativen denkbar) werden nicht erfaßt und bleiben als Ordnungswidrigkeit nach §§ 4, 5 OWVO verfolgbar.
3. Rowdytum ist ein **Vorsatzdelikt**. Die Handlungen der Gruppe sowie die Beteiligung daran müssen Ausdruck der Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Zusammenlebens sein. Die Beschädigung von Sachen u. a. muß böswillig erfolgen. Ansonsten kommen die allgemeinen Strafbestimmungen zur Anwendung.
4. Abs. 2 regelt die Fälle der **untergeordneten Tatbeteiligung** und des **Einzeltäters**. Die genaue Abgrenzung von Rowdyhandlungen zu Straftaten nach den allgemeinen Tatbeständen ist erforderlich. Der Tatcharakter und die subjektive Seite sind hierbei maßgebend.
5. Die str. Verantw. des Einzeltäters wegen **grober Belästigung** gegenüber Personen erfordert solche Handlungen, die in ihrer Schwere den anderen Begehungsformen des Rowdytums entsprechen müssen. Keinesfalls sind alle evtl. unbequemen und unangenehm auffallenden Verhaltensweisen darunter zu fassen. Solche u. U. auch als Belästigungen zu charakterisierende Handlungen werden mit § 4 OWVO erfaßt.
6. § 215 schließt die einfachen Tatbestände der vorsätzlichen Körperverletzung (§ 115), Sachbeschädigung (§§ 163, 183) u. dgl. ein. Bei gleichzeitiger Verwirklichung qualifizierter Tatbestände (z. B. schwere Körperverletzung oder z. B. Vergewaltigung) unter den Voraussetzungen des Rowdytums liegt **Tateinheit** vor, da in diesen Fällen die richtige Charakterisierung der Tat nach § 63 Abs. 1 die Anführung und Anwendung dieser Tatbestände erfordert. Bei schwersten Fällen der Kriminalität dagegen scheidet Rowdytum aus (z. B. Mord oder Terror). Bei der Strafzumessung werden durch Abs. 1 und 2 alle Differenzierungsmöglichkeiten eröffnet. Die Androhung der Haftstrafe bietet im besonderen